

Internationaler Numismatischer Rat ("INR") Statuten

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen "Internationaler Numismatischer Rat" ("INR") besteht eine Vereinigung, die seit dem 20. September 2015 als gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert ist. Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur, Schweiz, oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort in der Schweiz.

Artikel 2

Zweck

Der Zweck des INR ist die Förderung der Numismatik und verwandter Disziplinen zur Erleichterung der Kooperation von Privatpersonen und Institutionen im Bereich der Numismatik und verwandter Forschungsdisziplinen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch folgende Aktivitäten:

- (a) die Information der Öffentlichkeit über das Gebiet der Numismatik und verwandter Disziplinen (z.B. durch Herausgabe eines Newsletters);
- (b) die Übernahme des Patronats für Projekte, Veröffentlichungen und Konferenzen im Bereich der Numismatik und verwandter Disziplinen;
- (c) die Organisation des Internationalen Numismatischen Kongresses und anderer Aktivitäten im Bereiche der Numismatik und verwandter Disziplinen;
- (d) Unterstützung öffentlicher und privater Bestrebungen auf dem Gebiet der Numismatik und verwandter Disziplinen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder

Folgende Organisationen können Mitglied des INR werden:

- (a) Öffentliche Münzsammlungen;
- (b) Universitäten, nichtkommerzielle numismatische Organisationen, Institutionen und Gesellschaften (regional, national, international);
- (c) Münzstätten.

Natürliche Personen, die sich um den INR oder die Numismatik in hohem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 4

Beginn der
Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Massgabe der Statuten.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, und ein Aufnahmegesuch kann ohne Angabe eines Grundes abgewiesen werden.

Artikel 5

Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6

Austritt

Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Bei Austritt besteht kein persönlicher Anspruch des Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Ausschluss durch
Entscheid des Vor-
standes oder Be-
schluss der Gene-
ralversammlung

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied

- (a) die Mitgliedschaftskriterien gemäss Artikel 3 nicht mehr erfüllt;
- (b) es versäumt, den jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen;
- (c) das ordnungsgemässe Funktionieren des INR ernsthaft stört oder bedroht; oder
- (d) den Ruf und das Ansehen des INR in Verruf bringt.

Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes können an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied kann zudem jederzeit aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, dem drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder zugestimmt haben, ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss nicht begründet werden.

Der Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes oder der Generalversammlung entbindet das Mitglied nicht von seiner Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Bei Ausschluss besteht kein persönlicher Anspruch des Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

Organisation

	Artikel 8
Organisation	Ordentliche Organe des INR sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Generalversammlung

	Artikel 9
Generalversammlung	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des INR.

	Artikel 10
Kompetenzen der Generalversammlung	<p>Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;(b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;(c) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;(d) Festlegung des Veranstaltungsortes des Internationalen Numismatischen Kongresses;(e) Entlastung des Vorstandes;(f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für jeweils die folgenden sechs Kalenderjahre;(g) Anpassungen und Änderungen der Statuten;(h) Beschlussfassung gemäss Artikel 3 Abs. 2, Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 26.

	Artikel 11
Ordentliche Generalversammlung	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet alle sechs Jahre, wenn möglich jeweils anlässlich des Internationalen Numismatischen Kongresses, statt. Datum und Ort werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.</p> <p>In den anderen Jahren werden die Beschlüsse zu Artikel 10 und etwaigen weiteren traktandierten Gegenständen durch Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (per Brief oder E-Mail) oder durch elektronische Abstimmung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, sind nicht zur Abstimmung zugelassen. Massgebend ist, vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen, das einfache Mehr der innert einer vom Vorstand gesetzten, mindestens 20-tägigen, Frist abgegebenen Stimmen.</p>

	Artikel 12
Ausserordentliche Generalversammlung	Der Präsident / die Präsidentin oder der Vorstand können bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, falls dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

	Artikel 13
Einberufung, Traktanden	Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen haben Einladungen zur Generalversammlung spätestens zwölf Wochen im Voraus schriftlich per Brief oder E-Mail an alle

Mitglieder zu erfolgen; bei einer außerordentlichen Generalversammlung beträgt die Frist zwanzig Tage.

Die Einladung hat die Traktandenliste zu enthalten.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (per Einschreiben) und mit kurzer Begründung versehen dem Präsidenten / der Präsidentin zugestellt werden.

Artikel 14

Versammlungslei-
tung, Protokoll

Die Versammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder, bei dessen / deren Verhinderung, von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin und, bei Abwesenheit beider Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, von einem / einer Tagesvorsitzenden geleitet, der / die von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt worden ist.

Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen und im *Compte Rendu* zu veröffentlichen.

Artikel 15

Beschlussfassung
Generalversamm-
lung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht eine natürliche Person (Delegierter / Delegierte) bezeichnen, die das betreffende Mitglied an der Generalversammlung und den Abstimmungen und Wahlen vertritt. Ein Delegierter / eine Delegierte darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, sind nicht zur Abstimmung, Wahl und/oder Antragstellung zugelassen. Ehrenmitglieder können an Abstimmungen und Wahlen nur persönlich teilnehmen.

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das einfache relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung der Generalversammlung findet eine geheime Abstimmung oder Wahl statt.

Vorstand

Artikel 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern und umfasst wenn möglich Vertreter aus allen in Artikel 3 genannten Bereichen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein neues Vorstandsmitglied, das ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied während dessen laufenden Amtszeit ersetzt, tritt in dessen Amtsperiode ein. Der Vorstand ergänzt sich insoweit selbst. Das neue Mitglied ist von der nächsten Generalversammlung in seinem Amt zu bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten / die Präsidentin, zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, den Sekretär / die Sekretärin und den Quästor / die Quästorin. Der Vorstand bestimmt die Vertreter des INR und deren Zeichnungsberechtigung.

Wenn der Präsident / die Präsidentin an der Amtsführung verhindert ist, übernimmt ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin seine / ihre Aufgaben.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 17

Vorstandssitzungen Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin mindestens einmal im Jahr unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes einberufen.

Die Vorstandssitzungen werden mindestens zwanzig Tage im Voraus auf angemessene Weise einberufen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

Bei Einstimmigkeit unter den Vorstandsmitgliedern kann eine Vorstandssitzung auch ohne Beachtung der Einberufungsvorschriften durchgeführt werden.

Von allen Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und im *Compte Rendu* zu veröffentlichen.

Artikel 18

Kompetenzen des Vorstandes Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des INR fallen. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Kompetenzen zu:

(a) Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse gemäss Artikel 10 der Generalversammlung, einschliesslich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassung durch Abstimmung auf dem Korrespondenzweg, deren Protokollierung und Bekanntgabe an die Mitglieder gemäss Artikel 11 Abs. 2;

(b) Leitung und Verwaltung der Geschäfte und Aufgaben des INR;

(c) Erstellung der Finanzplanung des INR;

(d) Vertretung des INR nach aussen;

(e) Erlass von Reglementen zur Erfüllung der Aufgaben des INR;

(f) Organisation der Geschäftsstelle.

Artikel 19

Beschlussfassung Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht wenigstens fünf Mitglieder eine Einberufung des Vorstandes verlangen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Revisionsstelle

Artikel 20

Revisionsstelle Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des INR. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Geschäftsstelle

Artikel 21

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsleiter ernennen und Personal für die Führung der laufenden Geschäfte einstellen, das ihn in der Geschäftsführung unterstützt, das Sekretariat des INR betreut, seine Akten verwahrt und sein Archiv verwaltet. Einzelheiten hält der Vorstand in einem Reglement oder Pflichtenheft fest. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung und der Kontrolle des Vorstandes.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

Haftung

Für Verbindlichkeiten des INR haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23

Mittel

Die finanziellen Mittel des INR bestehen aus Mitgliederbeiträgen, etwaigen Spenden, Legaten, Zuschüssen und Subventionen.

Artikel 24

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 25

Statuten-
änderungen

Anpassungen und Änderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung des Vorstandes und werden mit dessen Zustimmung an der nächsten Generalversammlung vorgenommen und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Vorgeschlagene Anpassungen und Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben und ausdrücklich in die Einladung zur entsprechenden Generalversammlung aufzunehmen.

Artikel 26

Auflösung

Die Generalversammlung ist bezüglich der Auflösung des INR beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung speziellen Liquidatoren übertragen wird.

Im Falle einer Auflösung des INR werden das nach Auflösung verbleibende Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Generalversammlung bestimmt diese auf Antrag des Vorstandes. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 27

Massgeblicher Text

Diese Statuten sind in deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache abgefasst. Im Falle von Differenzen ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Artikel 28

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind am 20. September 2015 in Taormina von der Generalversammlung angenommen und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Satzungen des INR, insbesondere auch die am 30. August 2009 in Glasgow angenommene Verfassung.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Weiteres Mitglied des Vorstandes:
